BStU
000154

stellten Anforderungen an das Subjekt der Straftat, zur vom Tatbestand geforderten Schuldart einschließlich der damit verbundenen Konsequenzen sowie zu weiteren tatbestandsmäßig fixierten Zielen bzw. Absichten oder Motiven des Handelns des Beschuldigten;[1]

- den Beweis zu weiteren die subjektive Seite der Handlung charakterisierenden Faktoren, wie die Schwere der Schuld, die Umstände der Entschlußfassung insbesondere dabei wirkende Ursachen, Bedingungen und Motive, Gründlichkeit, Intensität und Dauer der Planungsphase, Beharrlichkeit oder Unstetigkeit im Verfolgen des verbrecherischen Ziels, subjektive Haltung nach der Straftat;

- den Nachweis der Zurechnungsfähigkeit bei begründeten Anhaltspunkten für Zurechnungsunfähigkeit und bei Affekthandlungen sowie den Nachweis der Schuldfähigkeit bei jugendlichen Beschuldigten;[2]

- den Beweis weiterer Feststellungen, die sich aus dem Allgemeinen Teil des Strafrechts ergeben, insbesondere aus dem konkreten Entwicklungsstadium der Straftat, bei mehreren Beteiligten an der Straftat aus den unterschiedlichen Teilnahmeformen, hinsichtlich des räumlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze, in bezug auf strafverschärfende oder strafmildernde Umstände usw.

Diese aus dem Straf- und Strafprozeßrecht resultierenden Beweiserfordernisse müssen im Untersuchungsplan in einer durch den jeweiligen Sachverhalt und seine Zusammenhänge bestimmten individuellen Art und Weise ihren Niederschlag finden. Damit ist in rechtlicher Hinsicht des Minimum der in jedem Ermittlungs-

1 Vgl. u. a. Lehrmaterial des Lehrstuhls Strafrecht/Sozialistische Kriminologie zum Strafrecht/Allgemeiner Teil, VVS JHS 001 - 145/79/II, S. 14 - 116
2 Vgl. u. a. Lehrheft sowie Lehrmaterial des Lehrstuhls Strafrecht/Sozialistische Kriminologie zum Strafrecht/Allgemeiner Teil, VVS JHS 001 - 146/79 sowie VVS JHS 001 - 143/79/II